

**Stellungnahme zur Umsetzung der Richtlinie  
2010/75/EU über Industrieemissionen (IED)  
Anhörungen zum Gesetz sowie zu der Ersten Verordnung  
zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen**

**Aktenzeichen: IG I 1 - 50111-3/11**

## **I. Stellungnahme des BUND zum Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (IED)**

### **Art 1 Änderung BImSchG**

Die Dynamisierung des Immissionsschutzrechtes im Sinne eines ständig zu optimierenden vorsorgenden Umweltschutzes u.a. durch die zwingende Beachtung der BVT – Merkblätter ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sehen wir dieses ambitionierte Vorhaben durch verschiedene Restriktionen gefährdet, die zu beheben viel Geld und Zeit und einen entschlossenen politischen Willen benötigen.

Der Sevilla – Prozess zur Erstellung und Revision der BREFs gerät zunehmend ins Stocken, Qualitätsstandard werden zurückgefahren, Ergebnisse nicht eindeutig genug dokumentiert als dass sie zu verbindlichen materiellen Anforderungen im Rahmen der Umsetzung der IED herangezogen werden könnten.

Der BUND bedauert, dass weiterhin

1. die Chance nicht genutzt wird, den formellen und prozeduralen Ansatz der Richtlinie (eine Behörde und eine Genehmigung) in deutsches Recht umzusetzen,
2. die praktizierte Regelungstechnik, wie gebundene Genehmigungsbescheide und generell abstrakt festgelegte Grenzwerte, einen vorsorgenden, raumübergreifenden Umweltschutz bei den einzelnen Genehmigungsverfahren nicht zulassen wird, im Gegenteil durch Kumulations- und Summationseffekte negative Umweltentwicklungen zu befürchten sind.

Der BUND gibt zu bedenken, dass deutschlandweit im Rahmen des Bürokratieabbaus die Umweltbehörden in den letzten Jahren zunehmend personell ausgedünnt, teilweise sogar gänzlich abgeschafft wurden. Es ist für uns – auch angesichts der Deregulierungs- und Privatisierungsmaßnahmen der letzten ca. 15 Jahre – schwer vorstellbar, dass z.B. die 4-jährige Überprüfungspflicht gem. Art. 21 Abs. 3 der IED – RL und die regelmäßige Kontrolle der Umweltinspektionspläne (Art. 23) behördlicherseits wirklich umzusetzen sind, wie es die §§ 52 und 52a des Gesetzesentwurfes vorsehen. Es ist in der derzeitigen Situation eher zu befürchten, dass statt einer notwendigen Stärkung der Umweltbehörden eine weitere Deregulierung und Privatisierung staatlicher Überwachungsaufgaben stattfinden wird.

### **zu 3. § 5 Abs. 3 Nr. 3:**

In diesem Absatz werden unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, die im deutschen Bodenschutzrecht nicht etabliert sind. Um Rechtssicherheit zu schaffen, fordert der BUND, die Begriffe anzugleichen. Insbesondere ist anstelle von „erheblichen Bodenverschmutzungen“ der aus dem Bundesbodenschutzgesetz stammende Begriff der „schädlichen Bodenveränderungen“ zu verwenden.

Diese 1:1-Umsetzung der Richtlinie entbindet jedoch nach wie vor nicht davon, dass die zuständige Behörde bereits im Bescheid durch entsprechende Genehmigungsaufgaben die Erstellung eines Berichtes über den Zustand von Boden und Grundwasser auch bei der späteren Betriebseinstellung formuliert. Nur so ist es möglich, durch den dann vorliegenden Vergleich zum Ausgangszustand eine Verschlechterung des Zustands von Boden und Grundwasser zu erkennen. Der BUND fordert daher, die Anforderung an die Stilllegung von Anlagen zu ergänzen, sodass entsprechende Untersuchungen auch im Rahmen der Stilllegung obligatorisch werden.

Die Anforderungen an die Veröffentlichung der durchzuführenden Maßnahmen über das Internet sind zu konkretisieren. Der BUND fordert, dass sowohl der Bericht zum Ausgangszustand, die nach Betriebseinstellung durchgeführten Untersuchungen sowie die durchgeführten Maßnahmen zu veröffentlichen sind.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt im Verwaltungshandeln generell. Daher sollte der Einschub „soweit dies verhältnismäßig ist“ in diesem Zusammenhang gestrichen werden. Nach Art. 22 IED RL kann allenfalls die technische Durchführbarkeit der erforderlichen Maßnahmen berücksichtigt werden, von Verhältnismäßigkeit ist hier nicht die Rede. Es sollten vielmehr Kriterien für die Zumutbarkeitsgrenze und Sanierungsziele aufgestellt werden müssen, die die besondere Situation der Betreiber berücksichtigen. Hier ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass der Betreiber erhebliche Gewinne durch die zum Teil jahrzehntelangen Tätigkeiten auf dem Grundstück gezogen hat.

### **zu 5. § 10 Abs. 3:**

Satz 1) Der Gesetzesentwurf wie der entsprechende Verordnungsentwurf ergänzen die bestehende Rechtslage um die zwingende öffentliche Bekanntmachung jedes Genehmigungsvorhabens auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde. Diese Entwicklung wird aus Verbandssicht ausdrücklich begrüßt, da hiermit das mühsame Durchforsten der örtlichen Tageszeitungen auf eventuelle öffentliche Bekanntmachungen durch die Ehrenamtlichen entfallen und durch einen regelmäßigen Blick auf die Internetseite der einschlägigen Genehmigungsbehörden ersetzt werden kann.

Satz 2) Der Gesetzesentwurf enthält an dieser Stelle die Vorgabe, den Genehmigungsantrag samt der hierfür erforderlichen Unterlagen während der Dauer der Auslegung auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde zu veröffentlichen, „wenn diese in elektronischer Form vorliegen“. Diese Änderung der Rechtslage wird im Grundsatz begrüßt, die Einschränkung „wenn diese in elektronischer Form vorliegen“ wird jedoch abgelehnt.

Den Umweltverbänden ist zum einen kein Genehmigungsverfahren aus den letzten Jahren bekannt, in denen keine elektronisch erstellten Schriftstücke, Tabellen und Karten verwendet werden. Der Entwurf lässt die Möglichkeit zu, bestimmte Unterlagen gezielt nicht im Internet zu veröffentlichen. Industrievertreter aus NRW haben bereits damit gedroht, keine elektronischen Antragsunterlagen mehr zu erstellen, damit diese nicht im Internet veröffentlicht werden.

Art. 24 Abs. 1 S. 1 IED RL sieht vor, dass die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an dem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren zu beteiligen. Dies ist aus Verbandssicht auch deswegen dringend erforderlich, weil eine spätere gerichtliche Überprüfung auf solche Einwendungen beschränkt ist, die auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens substantiiert geltend gemacht worden sind. Gerade die Umweltverbände verfügen über einen erheblichen Sachverstand in Bezug auf die in Rede stehenden Genehmigungsverfahren. Allerdings befassen sich – insbesondere aufgrund der sehr speziellen und sehr komplexen Materie - nur wenige Experten bundesweit mit der Bearbeitung derartiger BImSchG – Verfahren. Diese Experten sind meist ehrenamtlich tätig und ihnen ist es in der Regel nicht möglich und auch nicht zumutbar, innerhalb der offiziellen Auslegungszeiten größeren Reiseaufwand zu leisten um die Unterlagen vor Ort einzusehen. Im Übrigen dient die Auslegung der Unterlagen in erster Linie der Information und Beteiligung der Öffentlichkeit („Jedermann“). Mindestens an die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit, zu der nach den Begriffsbestimmungen des Art. 3 Nr. 17 IED-RL auch die nach innerstaatlichem Recht anerkannten Umweltverbände gehören, sind unserer Auffassung nach jedoch höhere Anforderungen zu stellen.

Es ist auf jeden Fall festzuhalten, dass eine sachgerechte Stellungnahme bei BImSchG – Genehmigungsverfahren nur möglich ist, wenn die Unterlagen auch sachgerecht geprüft werden können. Aufgrund der Komplexität der Genehmigungsunterlagen ist dies durch bloße Einsichtnahme in den Räumlichkeiten und während der eingeschränkten Öffnungszeiten einer Behörde kaum möglich.

Eine effektive Beteiligung der anerkannten Umweltverbände an den Genehmigungsverfahren großer Industrie- oder Kraftwerksbetriebe gemäß der IED – Richtlinie ist daher nur

gewährleistet, wenn sie einen gesetzlich abgesicherten Anspruch auf Zugang zu einem kompletten Exemplar der Genehmigungsunterlagen erhalten. Eine zwingende Internetveröffentlichung der Unterlagen würde diesen Anforderungen genügen und eine verlässliche wie flexible Zugriffsmöglichkeit auf die Unterlagen schaffen.

Alternativ zu einer zwingenden Internetveröffentlichung der Unterlagen käme für die Verbände eine zumindest auf Aufforderung bevollmächtigter Verbandsvertreter zwingende Zurverfügungstellung eines Exemplars der Genehmigungsunterlagen in elektronischer bzw. Papierform in Betracht.

In diesem Zusammenhang sei im Übrigen auch darauf hingewiesen, dass die Behörde nach § 10 Abs. 1 S. 4 BImSchG im Falle eines elektronischen Genehmigungsantrages bestimmen kann, dass Unterlagen in schriftlicher Form vorgelegt werden, sinnvoll und folgerichtig wäre es aus Verbandssicht auch, an dieser Stelle einzuführen, dass die Behörde auch Unterlagen in elektronischer Form verlangen kann.

#### **zu 16. § 52a (5) neu:**

Die Veröffentlichung des Berichtes ist zu begrüßen, jedoch muss festgelegt werden, wie die Öffentlichkeit (rechtzeitig) davon erfährt. Wünschenswert wäre hier ein Verweis auf die aktive Informationspflicht der Behörde nach § 10 UIG bzw. alternativ eine Aufnahme dieses Anwendungsfalles in die Aufzählung in § 10 Abs. 2 UIG.

#### **Zu 18. § 58e (3):**

Angesichts der Giftmüllskandale wie ENVIO ist die „Förderung der privaten Eigenverantwortung für EMAS – Standorte“ durch sogenannte Umweltgutachter näher zu hinterfragen. Im Sinne eines vorsorgenden Umweltschutzes ist eine weitere Deregulierung in den Überwachungsregelwerken unangebracht, vielmehr sollten strengere Restriktionen für die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen sorgen. Wenn eine Aufsichtsbehörde beispielsweise auf Herausgabe von Messergebnissen klagen muss, kann das nicht im Sinne der Ziele des § 1 BImSchG sein. Häufig sind EMAS – Zertifizierer und Umweltgutachter in Genehmigungsverfahren desselben Betreibers oder in dessen Umfeld tätig.

### **Artikel 2 Änderung WHG**

#### **Zu 2 (§ 60):**

Allgemein ist eine Einteilung in industrielle IED – Kläranlagen von sogenannten Chemieparken, BImSchV – „Nebeneinrichtungskläranlagen“ und Kläranlagen gemäß Kommunalabwasser-RL 91/271 EG nicht sinnvoll. Gerade der PFT – Skandal in NRW hat deutlich gemacht, in welcher vielfältigen Weise kommunale Kläranlagen zur „Entsorgung“ industriell hochbelasteter Abwässer dienen, zu deren Reinigung sie nicht in der Lage sind. Beispielsweise dient die Emscher in der jetzigen Form sowohl als Abwasserkanal für kommunale Abwässer als auch für unzählige industrielle Indirekteinleiter der gesamten Ruhrschiene. Es ist Illusion zu glauben, dass es zumindest in Ballungsräumen noch reine Kläranlagen für Haushaltsabwässer gibt. Wenn etwa die mit zahlreichen chemischen Zusätzen versehene Kühlturmabflut eines Kohlekraftwerkes in die kommunale Abwasserbehandlung einer Kleinstadt geführt werden soll, wird die Zuordnung ad absurdum geführt. Von daher ist das IED – Regime (BVT!) auch auf solcher Art Kläranlagen auszuweiten.

### **Artikel 4 Änderung UmwRG**

Nach unserer Auffassung sollten alle Zulassungsentscheidungen im Kontext einer IED – Anlage der Klage nach dem UmwRG zugänglich sein, bspw. auch die Genehmigung einer Anlage nach § 60 Abs. 3 Ziffer 2 des WHG-Entwurfs. Hier sollte der Anwendungsbereich des UmwRG entsprechend ergänzt werden.

## **II. Stellungnahme des BUND zum Verordnungsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (IED)**

### **Artikel 3 Änderung 9. BImSchV**

#### **Zu 2. (§ 4a):**

Die Verordnung regelt, dass der Ausgangszustand lediglich für relevante gefährliche Stoffe zu erfassen ist. Es wird auf die CLP-Verordnung (EG Nr. 1272/2008) verwiesen, die einen sehr umfangreichen Katalog von gasförmigen, flüssigen und festen Stoffen enthält. Hierzu sind Kriterien hinsichtlich der Boden- und Grundwasserrelevanz zu erarbeiten und Untersuchungsmethoden vorzugeben, die eine fachgerechte Beurteilung der Beschaffenheit von Boden und Grundwasser ermöglichen.

Konkrete Anforderungen an den Bericht über den Ausgangszustand sind weder in der EU-Richtlinie noch im Entwurf der deutschen Verordnung verankert. Es sind daher klare methodische Vorgaben unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Altlastenbearbeitung zu schaffen. An der Erarbeitung auf nationaler Ebene sind die Verbände und beteiligten Kreise einzubinden.

Die EU-Richtlinie enthält bereits die Aufforderung an die Kommission, Leitlinien für den Inhalt des Berichts über den Ausgangszustand zu erstellen. Der BUND fordert daher das BMU auf, sich aktiv bei der Erstellung dieser Leitlinien auf EU-Ebene zu beteiligen, um hier Untersuchungs- und Bewertungsmethoden in Anlehnung an das deutsche Bodenschutzrecht zu etablieren.

In der Begründung zu dieser Verordnung ist klarzustellen, dass Verunreinigungen, die im Rahmen dieser Untersuchungen ermittelt werden, den bodenschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Sanierungsanforderungen unterliegen.

#### **Zu 3. (§ 8 Abs. 1, Satz 1):**

Der Änderungsvorschlag (statt bislang „und“ jetzt „sowie“) wird ausdrücklich begrüßt, vgl. oben zu § 10 Abs. 3 BImSchG!

#### **Zu 4. (§ 10 Abs. 1):**

Kommentar s. o. zu Nr. 5 § 10 (3) BImSchG. Ergänzend dazu:

Auf S. 138 der Begründung B wird davon ausgegangen, dass es beim Vorliegen der elektronischen Form und der Internetveröffentlichung zu keiner „übermäßigen Belastung des Vollzugs führt“. Wir sind der Meinung, dass es sogar zu einer Arbeitsentlastung aller Beteiligten kommt, da ohnehin Unterlagen in der Regel in elektronischer Form vorliegen und damit ein Teil des Schriftverkehrs auf Papier entfallen kann.

#### **Zu 6. (§ 13):**

Der BUND begrüßt ausdrücklich die Obligatorik eines Sachverständigengutachtens bei der Erstellung des Berichtes über den Ausgangszustand für IED – Anlagen. Paragraph 13 sollte jedoch dahin gehend geändert werden, dass ein/e nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zugelassene/r Sachverständige/r vorgeschrieben ist.

#### **Zu 8. (§ 21 a):**

Es sollte sichergestellt sein, dass § 58 (2) VwGO nicht für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren „ausgehebelt“ wird.

## Artikel 5 Industrieemissionen – Verordnung Wasser

### § 4:

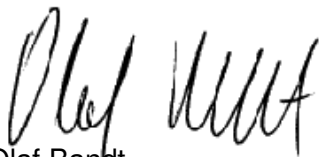
Wir begrüßen die offenbar obligatorische umfassende Internetbekanntgabe nach Abs. 1 in Verbindung mit dem Verweis auf die entsprechenden Vorschriften des BImSchG (→ Umsetzung Artikel 24 der RL) sowie das durch die Verordnung eingeführte Beteiligungsverfahren

### III. Bemerkung zu bodenschutzrechtlichen Aspekten

Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an die Stilllegung von Anlagen sind in der Richtlinie 2010/75/EU in Artikel 22 enthalten. Grundgedanke hierbei ist, dass der Betreiber bereits bevor Anlagen in Betrieb genommen oder Genehmigungen für Anlagen erneuert werden, einen Bericht über den Ausgangszustand für das Anlagengrundstück zu erstellen hat und dieser Bestandteil der Antragsunterlagen wird. Hierdurch ließe sich dann ein Vergleich mit dem Zustand bei der endgültigen Einstellung der Tätigkeiten – entsprechende neue Untersuchungen vorausgesetzt – herstellen. Wurden durch die Anlage erhebliche Boden- oder Grundwasserverunreinigungen im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so hat der Betreiber entsprechende Maßnahmen zur Sanierung zu ergreifen, um das Grundstück in jenen Zustand zurückzuführen.

Die Pflicht zur Erstellung eines solchen Ausgangsberichtes gilt lediglich bei Tätigkeiten mit „relevanten gefährlichen Stoffen“. Als Bodenzustandsbericht ist dieses eine Regelung, die vom Grundsatz her auch im Entwurf der EU-Bodenschutzrahmenrichtlinie enthalten ist<sup>1</sup>, hier jedoch beim Verkauf von Grundstücken viel weiter gefasst ist. Die EU-Bodenschutzrahmenrichtlinie wird bisher von der Bundesregierung blockiert. Durch die nun auch von deutscher Seite umzusetzenden Regelungen wird mit der IED „durch die Hintertür“ für einen Teil der Anlagengrundstücke der Bodenzustandsbericht in das deutsche Immissionsschutzrecht eingeführt. Der BUND fordert bereits seit Langem die Einführung eines Bodenschutzpasses<sup>2</sup> als Dokument der Bodenqualität, insofern werden diese Regelungen von Seite des BUND grundsätzlich begrüßt.

Berlin, 06. Januar 2012



Olaf Bandt  
Direktor Politik und Kommunikation  
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

#### Kontakt:

Dr. Heribert Wefers  
Referent Technischer Umweltschutz des BUND  
Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin  
Fon: + 49 30 275 86-482  
[heribert.wefers@bund.net](mailto:heribert.wefers@bund.net)

<sup>1</sup> „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlament und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG“, Artikel 12 : Bericht über den Zustand des Bodens , KOM(2006) 232, Brüssel, 22. September 2006  
[http://ec.europa.eu/environment/soil/pdf/com\\_2006\\_0232\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/environment/soil/pdf/com_2006_0232_de.pdf)

<sup>2</sup> „Risiko Eigentum – Augen auf beim Grundstückskauf“, BUND, 1997

## **Ergänzung**

# **Stellungnahme zur Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED)**

**Anhörungen zum Gesetz sowie zu der Ersten Verordnung  
zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen**

**Aktenzeichen: IG I 1 - 50111-3/11**

Nachdem der BUND erst vor wenigen Tagen durch Zufall vom Protokoll der letzten Wirtschaftsministerkonferenz vom 5./6. Dezember 2011 in Bremen (Punkt 12) Kenntnis bekommen hat, hält er es für unabdingbar, dazu noch ergänzend und vorsorglich Stellung zu nehmen.

Zu 2. Unter dem Vorwand des „Umbaus der Energieversorgung“ „angesichts der bereits bestehenden Belastung für den Industriestandort Deutschland“ lehnen wir die geplante „strikte“ 1:1 – Umsetzung der Richtlinie ab.

Zu 3. a) „Anlagenkreis begrenzen“

Die Begrenzung des IED – Regimes generell nur auf die Anlagen des Artikels 2 wird von uns abgelehnt. Im Einzelnen werden wir uns später dazu ggf noch äußern, wenn der 2. Verordnungsentwurf vorgelegt wird.

Zu 3. b) „Bestehende Freiräume nutzen“

Mit allem Nachdruck wendet sich der BUND gegen eine 1:1 – Umsetzung des Artikels 15 Absatz 4 insbesondere dergestalt, als dass dort eine Berücksichtigung weniger strenger Emissionswerte (auch) erfolgen soll, wenn **geografische Standorte und lokale Umweltbedingungen** der Anlage zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würden.

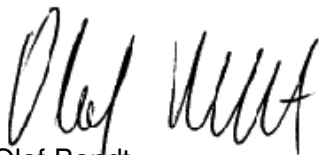
Aus Sicht des BUND könnte das einerseits dazu führen, dass in ohnehin schon hochbelasteten Gebieten, wie z.B. in Teilen des Ruhrgebietes, die Zunahme an Luftschadstoffen durch eine neue Anlage mit geografischen und lokalen Umweltbedingungen („Industrieballungsräume“) begründet würde analog zur bisherigen Anwendung der 3%-Irrelevanzklausel der TA Luft, anstatt eine notwendige Reduktion durch Emissionsbegrenzungen gerade dort anstreben zu müssen.

Andererseits würden sich gerade Reinluftgebiete anbieten, mit Luftschadstoffen „aufgefüllt“ zu werden durch den Neubau von Industrieanlagen wie Zement – und Kohlekraftwerke.

Zu 3. c) – e)

Siehe dazu unsere Stellungnahme vom 6. Januar 2012

Berlin, 13. Januar 2012



Olaf Barndt  
Direktor Politik und Kommunikation  
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Kontakt:

Dr. Heribert Wefers  
Referent Technischer Umweltschutz des BUND  
Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin  
Fon: + 49 30 275 86-482  
[heribert.wefers@bund.net](mailto:heribert.wefers@bund.net)